

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Steffi Lemke, Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG in ihrer Regelungsschärfe auch für neue Gentechnik beibehalten – Regulierung im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip auch in Zukunft sichern

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteilsspruch vom 25. Juli 2018 (Urteil in der Rechtssache C-528/16) bestätigt, dass Organismen, die mit neuen Gentechnikverfahren hergestellt wurden, der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und damit dem Vierklang aus Risikobewertung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unterliegen.

Die Regulierung der Freisetzungsrichtlinie dient sowohl dem Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt als auch der Sicherung der Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und auch der gentechnikfreien Lebensmittelerzeugung. Entscheidend ist dabei, dass unkalkulierbare Risiken für Umwelt und Gesundheit durch die Freisetzung nicht rückholbarer Organismen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Da gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Lebensmitteln gekennzeichnet werden müssen, können KonsumentInnen beim Kauf selbst entscheiden, ob sie Gentechnik im Essen akzeptieren oder ablehnen. Auch die Bäuerinnen und Bauern nutzen diese Wahlfreiheit beim Kauf ihres Saatguts und sind darauf angewiesen, dass ihre Flächen nicht durch GMO kontaminiert werden, wenn sie Lebensmittel ohne Gentechnik vermarkten wollen.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat für die Zulassungsbehörden Rechtsklarheit geschaffen und klargestellt, dass die neuen Gentechnikverfahren als GMO vollumfänglich der Freisetzungsrichtlinie sowie anderen GMO-Rechtsvorschriften der EU unterliegen. Seit dem EuGH-Urteil fordern Industrieverbände, Unternehmen der Biotechnologie und Agrarindustrie sowie Teile der biotechnologischen Wissenschaften,

die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zu lockern, um die Wirksamkeit des Urteils auszuhebeln.¹

Eine solche Schwächung wäre ein gewaltiger Rückschritt der Regelungssystematik innerhalb der EU, eine Schwächung des Vorsorgeprinzips und nähme künftigen Generationen die Möglichkeit, über die Anwendung neuer Gentechniken zu entscheiden. Mit einer Deregulierung in der geforderten Form würden Staat und Gesellschaft die Kontrolle darüber abgeben, wo und wie GVO angewendet und freigesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf EU-Ebene für die Stärkung des Vorsorgeprinzips einzusetzen, indem sie konsequent dafür eintritt, dass auch neue gentechnische Methoden wie beispielsweise CRISPR/Cas, TALEN, ODM oder Zinkfinger-Nukleasen unter dem Rechtsrahmen der Freisetzungsrichtlinie verbleiben;
2. einer Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, die die Wahlfreiheit und das Vorsorgeprinzip gefährdet, nicht zuzustimmen und diese auch nicht anderweitig zu unterstützen;
3. sich für eine Weiterentwicklung und Implementierung von Nachweisverfahren neuer Gentechniken einzusetzen, um den Vollzug der Freisetzungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu gewährleisten.

Berlin, den 7. Mai 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die EU-Freisetzungsrichtlinie stellt ein wirkungsvolles Instrument zur Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) dar. Sowohl die Freisetzung zu Versuchszwecken als auch die Produktion und Vermarktung von gentechnisch veränderten Organismen sind in dieser Richtlinie geregelt. Zugelassene GVO müssen als solche gekennzeichnet werden und durch die gesamte Lieferkette zurückzuverfolgen sein. AntragstellerInnen sind verpflichtet, den zuständigen Laboren spezifische Nachweisverfahren sowie Referenzmaterial bereitzustellen, um die Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie zu gewährleisten.

Vor einer möglichen Zulassung als Lebens- und Futtermittel oder zum Anbau müssen GV-Pflanzen, aber auch gentechnisch veränderte Tiere und Mikroorganismen laut Freisetzungsrichtlinie ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Die Freisetzungsrichtlinie basiert auf dem in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Vorsorgeprinzip. Der Vorsorgegedanke des Vorsorgeprinzips ist insbesondere bei der Freisetzung von fortpflanzungsfähigen Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, die in die Umwelt freigesetzt werden, von großer Bedeutung, da eine Rückholbarkeit im Sinne einer Umkehrbarkeit der Freilassung nicht gewährleistet werden kann.

Seit dem Inkrafttreten der Freisetzungsrichtlinie 2001 wurden von Industrie und Forschung neue technische Verfahren wie etwa CRISPR/Cas, ODM, Zinkfinger-Nukleasen, TALEN und weitere entwickelt, mit denen direkt in das Erbgut von Organismen eingegriffen wird. Sie werden auch zusammenfassend als „Genome editing“-Verfahren bezeichnet.

¹ Verbandsstellungnahme zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu neuen Züchtungsmethoden (2018): www.bdp-online.de/de/Pflanzenzuechtung/Methoden/Precision_breeding/2019-04-01_Verbaendeschriften_EuGH-Urteil_aktuell.pdf (abgerufen am 04.04.2019).

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 (Urteil in der Rechtssache C-528/16) hat klargestellt, dass die neuen Gentechnikverfahren als GVO der Freisetzungsrichtlinie sowie anderen GVO-Rechtsvorschriften der EU unterliegen, und hat damit Rechtsklarheit geschaffen.

Behörden wie das deutsche Bundesamt für Naturschutz, europäische Umwelt- und Bioanbauverbände sowie Stimmen aus der Wissenschaft (z. B. BfN: Hintergrundpapier zu Neuen Techniken (2017)², ENSSER (2018)³, VLOG (2018)⁴) begrüßen die Einstufung der neuen gentechnischen Verfahren als GVO. Sie weisen auf Risiken der Methoden hin sowie auf mögliche Langzeitschäden in Bezug auf die menschliche Gesundheit oder auf Umweltschäden. Außerdem betonen sie, dass die Wahlfreiheit gewahrt werden muss. Das United Nations Environment Programme (UNEP) hat die synthetische Biologie, unter die auch CRISPR/Cas-basierte Gene Drives und andere Freisetzungen von GVO fallen, kürzlich als eine der sechs aktuell wichtigsten globalen Umweltgefahren („emerging issues of environmental concern“) bezeichnet.⁵

Wissenschaftliche Studien weisen auf so genannte „On- und Off-target-Effekte“ hin, die zu unerwarteten Änderungen in der DNA führten, die nicht oder erst viel später entdeckt werden konnten.⁶ WissenschaftlerInnen aus der Risikoforschung beschreiben, dass auch vermeintlich kleine Änderungen am Genom große Veränderungen am Organismus nach sich ziehen können. Außerdem könnten die natürlichen Regeln der Vererbung außer Kraft gesetzt werden (Änderungen an gekoppelten Genen oder besonders geschützten Bereichen der DNA, Gene Drives etc.). Ebenso seien Langzeitschäden nicht auszuschließen, die sich entweder auf Schäden der menschlichen Gesundheit als Konsument von GVO-Lebensmitteln oder auf Umweltschäden beziehen.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips und des VerbraucherInnenschutzes müssen die Regelungen der Freisetzungsrichtlinie beibehalten und muss der Vollzug vollumfänglich gesichert werden. Eine von verschiedenen Seiten geforderte Deregulierung der Richtlinie beschneidet kommende Generationen in ihrer Entscheidungsfreiheit und führt dazu, dass sich der Staat aus seiner Pflicht der Vorsorge zum Schutz von Umwelt und Gesundheit zurückzieht und Wahlfreiheit und Transparenz nicht gesichert werden können.

² BfN: Hintergrundpapier zu Neuen Techniken (2017): www.bfn.de/fileadmin/BfN/agrogentechnik/Dokumente/17-07-13_Hintergrundpapier_Neue_Techniken_end_online_barrierefrei_01.pdf (abgerufen am 04.04.2019).

³ European Network of Scientists for social and environmental responsibility (2018): https://ensser.org/publications/publications_2018/einseitige-angriffe-und-eine-voreingenommene-berichterstattung-zum-eugh-urteil-uber-neue-gentechnikmethoden-entlarven-ein-anmassendes-und-unaufgeklartes-wissenschafts-demokratie-und-rechtsverständnis/ (abgerufen am 04.04.2019).

⁴ Verband Lebensmittel ohne Gentechnik und ARGE gentechnikfrei: Offener Brief an die EU-Kommission (2018): www.ohnegentechnik.org/fileadmin/ohne-gentechnik/dokumente/Deutsch_Offener_Brief_EU-Kommission_28112018_final.pdf (abgerufen am 04.04.2019).

⁵ UNEP (2019). Frontiers 2018/19 Emerging Issues of Environmental Concern. United Nations Environment Programme, Nairobi. <http://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/27538/Frontiers1819.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (abgerufen am 04.04.2019).

⁶ Inzwischen liegt eine Vielzahl von Studien zu On- und Off-target-Effekten bei Pflanzen oder Tieren vor. Als Beispiele seien genannt: Michael Kosicki, Kärt Tomberg & Allan Bradley (2018): Repair of double-strand breaks induced by CRISPR–Cas9 leads to large deletions and complex rearrangements. *Nat. Biotechnol.* doi: 10.1038/nbt.4192; corrected online 31 July 2018. Shin, H. J. et al. (2017): CRISPR/Cas9 targeting events cause complex deletions and insertions at 17 sites in the mouse genome. *Nat. Commun.* 8, 15464 doi: 10.1038/ncomms15464.

